

Deutliche Verbesserung bei der Feuerwehrförderung



Die bayerischen Kommunen und ihre Feuerwehren dürfen sich über eine massive Aufstockung der Feuerwehrförderung freuen – Bayerns Innenminister Joachim Herrmann hat entschieden, die Förderfestbeträge in den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) erheblich zu erhöhen: Ab dem 1. Juli 2023 wurden die Festbeträge für den Bau von Feuerwehrhäusern verdoppelt und die Festbeträge für Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten um 30 Prozent erhöht.

Was das konkret bedeutet, zeigen zwei Beispiele: Eine Gemeinde kann für den Neubau eines Feuerwehrhauses mit drei Stellplätzen künftig 391.600 Euro statt bisher 195.800 Euro erhalten. Die Beschaffung eines bisher mit 119.000 Euro geförderten Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugs HLF 20 wird jetzt mit 154.700 Euro staatl. unterstützt.

Diese Erhöhung ist in ihrer Höhe einzigartig. Sie wurde aufgrund der

unerwartet hohen Mehreinnahmen aus der Feuerschutzsteuer möglich, die nach der Steuerschätzung im Mai vom bayerischen Finanzminister für die kommenden Jahre prognostiziert werden. Diese finanziellen Spielräume wurden genutzt, um die Gemeinden bei Maßnahmen für ihre Feuerwehren spürbar zu unterstützen. Denn die bayerischen Kommunen sind durch die starken Preissteigerungen der letzten Jahren stark belastet.

Es ist zu erwarten, dass auf Grund der Verbesserungen jährlich mehr als 20 Mio. Euro zusätzlich an die Kommunen fließen. Das ist Geld, das zum Schutz der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger Bayerns gut investiert ist.

Wie bisher bei der Feuerwehrförderung üblich, wurde auch bei der aktuellen Anhebung der Förderfestbeträge eine kommunalfreundliche Übergangsregelung vorgesehen: So

kommen die ab dem 01.07.2023 angehobenen Förderfestbeträge für alle Anträge in Betracht, für die ein Maßnahmebeginn im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsbekanntmachung (01.07.2023) noch nicht erfolgt war. Dies schließt auch die Anträge von bereits bewilligten Maßnahmen ein, sofern die Maßnahmen am 01.07.2023 noch nicht begonnen waren.

Für Maßnahmen, die bereits vor dem 01.07.2023 begonnen worden sind, greifen die Verbesserungen aber nicht mehr; sie können nur mit den zum Zeitpunkt des jeweiligen Maßnahmebeginns geltenden Festbeträgen der Anlagen 1 und 2 der FwZR gefördert werden.

Hintergrund ist der im Haushaltsrecht begründete förderrechtliche Grundsatz, dass Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen worden sind.